

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Innovation and Entrepreneurship, M.A.
Hochschule: Munich Business School GmbH
Standort: München
Datum: 23.09.2025
Akkreditierungsfrist: 01.04.2025 - 31.03.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien war nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums waren gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in einem Punkt (Zugang zu Fachliteratur) Grund für eine abweichende Entscheidung sah.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A. Vorläufige Behandlung

I. Auflagen

Auflage 1: Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BayStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Gutachtergruppe vorgeschlagene Auflage und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, Seite 48ff.

Auflage 2: Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV)

Auf Seite 46 im Akkreditierungsbericht gibt das Gutachtergremium folgende Empfehlung: "Die Hochschule sollte für Studierende einen adäquateren Zugang zu fundierter (Online-) Fachliteratur und wirtschaftswissenschaftlichen Datenbanken im eigenen Besitz schaffen. Sie sollte dabei anhand hinreichender Lizenzen sicherstellen, dass Studierende auch von zu Hause aus auf relevante Fachliteratur zugreifen können."

Auf Seite 45 stellt die Gutachtergruppe fest, dass der Zugang zu Fachliteratur vor allem über die Bayerische Landesbibliothek erfolgt. Die Studierenden können jedoch auch auf die physische Bibliothek der Munich Business School (MBS) und auf die beiden Datenbanken EBSCO und Statista zugreifen. Die befragten Studierenden weisen in den Befragungen darauf hin, dass ein Zugriff auf die relevante Fachliteratur nicht immer möglich sei und insbesondere bei Bedarf für Prüfungsarbeiten und für die Abschlussarbeit würden sie hauptsächlich auf den digitalen Bestand der Bayerischen Staatsbibliothek zurückgreifen. Auch hätten sie über die MBS nur einen teilweisen Zugriff auf das Statista-Paket. Lizenzen wie SPSS könnten nur vor Ort im Computerraum der MBS genutzt werden oder die Lizenzen müssten eigenständig und zu eigenen Kosten beschafft werden.

Das Gutachtergremium empfiehlt, dass die Hochschule den Studierenden einen angemessenen Zugang zu fundierter (Online-) Fachliteratur und wirtschaftswissenschaftlichen Datenbanken im eigenen Besitz ermöglichen sollte. Dazu gehöre - nach Meinung der Gutachtergruppe - "beispielsweise ein Zugriff auf die Bestände von großen Anbietern wie Springer, WiSo, Wiley, Web of Science und Statista im vollen Paket. Die Hochschule sollte dabei anhand hinreichender Lizenzen sicherstellen, dass Studierende auch von zu Hause auf relevante Fachliteratur zugreifen können. Ein umfassender Online-Zugriff auf relevante Fachliteratur würde dem aktuellen Bedarf Studierender entsprechen, weitgehend orts- und zeitunabhängig studieren zu können."

Der Akkreditierungsrat bewertet dies wie folgt:

Die MBS verweist vor allem auf eine externe Ressourcennutzung der Bayerischen Landesbibliothek. Jedoch bleibt unklar, auf welcher Grundlage die Nutzung externer Bibliotheken erfolgen soll; Kooperationsvereinbarungen o.dgl. liegen nicht vor. Ob eine Bestandsanalyse der Landesbibliothek im Bereich der zur Akkreditierung beantragten Studiengänge erfolgt ist, ist ebenfalls unklar. Schließlich fehlen konkrete Informationen darüber, ob und wenn ja, in welchem Zeitrahmen und welchem Umfang die MBS ihre eigene virtuelle Bibliothek ausbauen wird. Die Aussagen der Studierenden bzgl. begrenzter und nicht in ausreichendem Umfang vorhandener Software-Lizenzen sowie die Empfehlung des Gutachtergremiums scheint darauf hinzudeuten, dass § 12 Abs. 3 BayStudAkkV nicht vollumfänglich erfüllt ist; dieser fordert, dass der Studiengang über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel) verfügt.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass dieses Kriterium hinsichtlich des Zugangs zu für den Studiengang relevanter Literatur, wirtschaftswissenschaftlichen Datenbanken und Software-Lizenzen nicht erfüllt zu sein scheint. Es ist aus Sicht des Akkreditierungsrats legitim, wenn das Kriterium auch über Kooperationen mit anderen Einrichtungen erfüllt wird; entsprechende Kooperationen müssen aber in geeigneter Form verbindlich vereinbart werden.

Der Akkreditierungsrat erteilt in Abweichung zum Gutachtervorschlag eine entsprechende Auflage.

B. Abschließende Behandlung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Auflage 1: Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BayStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat hatte folgende Auflage avisiert: "Die Hochschule überprüft die eingesetzten Portfolioprüfungen und bringt diese, wo angebracht, im Einklang mit der festgelegten Definition von Portfolioprüfungen in § 13 der Allgemeinen Prüfungsordnung. Falls die Portfolioprüfungen in der Praxis verschiedene unabhängig voneinander erbrachte und bewertete Prüfungsleistungen umfassen, muss sie dies sachgemäß in allen Studienunterlagen ausweisen. Die Hochschule legt an geeigneter Stelle explizit fest, welche Prüfungsleistungen als semesterbegleitende Prüfungsleistungen (Course Work) von den Studierenden abgelegt werden können. (§ 12 Abs. 4 BayStudAkkV)"

Die Hochschule legt im Rahmen ihrer Stellungnahme dar, dass mit den geplanten Anpassungen im Entwurf für die Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen die Portfolioprüfungen in Einklang gebracht werden. Die Hochschule teilt mit, dass die Zustimmung des Senats der Hochschule sowie der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst noch fehlen würde, um die formale Umsetzung zu bestätigen.

Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die Erläuterungen und erteilt die Auflage nicht.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung jedoch davon aus, dass die betreffenden Ordnungen wie angekündigt in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzusehen.

Auflage 2: Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat hatte folgende Auflage avisiert: "Die Hochschule weist nach, dass Studierende angemessenen Zugang zu für den Studiengang relevanter Fachliteratur, wirtschaftswissenschaftlichen Datenbanken und Software-Lizenzen haben. Sollte dieser Zugang auch durch Kooperationen mit anderen Bibliotheken gewährleistet werden, sind Kooperationsvereinbarungen vorzulegen. (§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV)"

Die Hochschule weist im Rahmen ihrer Stellungnahme nach, dass die Studierenden einen angemessenen Zugang zu für den Studiengang relevanter Fachliteratur, wirtschaftswissenschaftlichen Datenbanken und Software-Lizenzen haben. Ein Nachweis der Kooperation mit der Bayerischen

Staatsbibliothek (BSB) ist auf Basis von § 4 der Allgemeinen Benützungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB) nicht notwendig.

Die Auflage wird daher nicht ausgesprochen.

II. Hinweis

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

